

**Schweizerisches Rotes Kreuz**  
Kantonalverband beider Appenzell



# Statuten

Schweizerisches Rotes Kreuz  
Kantonalverband beider Appenzell

vom 7. April 2025

## Die Organisation

### Art. 1

Name Unter dem Namen „Schweizerisches Rotes Kreuz Kantonalverband beider Appenzell“ (genannt: „SRK Kantonalverband beider Appenzell“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, der die Gebiete der Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden umfasst.

### Art. 2

Mitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes Das SRK Kantonalverband beider Appenzell ist Aktivmitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes (genannt: SRK CH), und anerkennt die in deren Statuten enthaltenen Rechte und Pflichten für jeden SRK Kantonalverband.

### Art. 3

Zweck und Aufgaben Das SRK Kantonalverband beider Appenzell erfüllt humanitäre Aufgaben sowie Aufgaben zur Gesundheitsförderung und Prävention im Sinne der 7 Grundsätze des Schweizerischen Roten Kreuzes, die lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Einheit, Freiwilligkeit und Universalität. Insbesondere, aber nicht abschliessend, erbringt das SRK Kantonalverband beider Appenzell die folgenden Leistungen:

- Ergotherapeutische Behandlungen nach ärztlicher Verordnung
- Förderung des Kurswesens und der Bildungsarbeit im Gesundheits- und Sozialbereich
- Fahrdienst und Begleitung für Personen mit eingeschränkter Mobilität
- Beratung und Vermittlung von Notruf-Systemen
- Organisation und Unterstützung von Blutspendeaktionen
- Trägerschaft des Henry-Dunant-Museums in Heiden, gemäss der Kooperationsvereinbarung mit dem Verein Henry-Dunant-Museum Heiden.

### Art. 4

Mitgliedschaft Das SRK Kantonalverband beider Appenzell besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
  - b) Passivmitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Gönner
- a) Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die für das SRK Kantonalverband beider Appenzell freiwillige Arbeit ohne Entgelt leisten. Sie erwerben automatisch die Aktivmitgliedschaft und sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe der freiwilligen Tätigkeit.
- b) Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die einen jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten. Die

Passivmitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der jährliche Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt wird. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre festgelegt.

- c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um das SRK Kantonalverband beider Appenzell in besonderem Masse und uneigennützig verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- d) Gönnerinnen und Gönner sind natürliche und juristische Personen, die das SRK Kantonalverband beider Appenzell einmalig oder wiederholt finanziell unterstützen.

Der Austritt ist der Geschäftsleitung mitzuteilen.

#### **Art. 5**

Organe

Die Organe des SRK Kantonalverbandes beider Appenzell sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

### **B) Die Mitgliederversammlung**

#### **Art. 6**

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SRK Kantonalverbandes beider Appenzell. Sie hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Entlastung der Organe
- d) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- e) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- f) Wahl des Präsidiums
- g) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Revisionsstelle
- i) Beschlussfassung über Anträge gemäss Einladung zur Mitgliederversammlung
- j) Änderung der Statuten
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Auflösung des Vereins „SRK Kantonalverbandes beider Appenzell“

#### **Art. 7**

Mitglieder-  
versammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ihre Ankündigung mit den Traktanden und Anträgen erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus. Wenn es die Umstände erfordern, kann die Mitgliederversammlung auch in digitaler oder in schriftlicher Form durchgeführt werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn zehn Aktivmitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.

An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Personen. [Vorbehalten bleiben der letzte § dieses Artikels und der Art. 15 dieser Statuten]. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Amtsdauer für Präsidium und Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Revision Statuten Die ganze oder teilweise Revision der Statuten des SRK Kantonalverbandes beider Appenzell kann auf Antrag des Vorstandes oder von zehn Aktivmitgliedern von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## C) Der Vorstand

### Art. 8

Vorstand Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die regionale Verteilung der Sitze ist nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen. Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Im Wesentlichen sind dies:

- a) Erlass der Geschäftsordnung
- b) Festsetzung des Budgets und der Vereinsaktivitäten
- c) Ernennung von Personen für die Geschäftsführung
- d) Überwachung der Geschäftsführung
- e) Stellungnahmen zu Fragen, die vom SRK CH unterbreitet werden
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Wahl von Delegierten
- h) Kontakt zum SRK CH, zu den Behörden der Kantone AR und AI sowie zu weiteren Institutionen
- i) Erlass von Reglementen
- j) Festsetzung der Preise der angebotenen Dienstleistungen
- k) Festlegung des Sitzes des SRK Kantonalverbandes beider Appenzell
- l) Aufnahme und Ausschlüsse von Aktivmitgliedern

Der Vorstand kann bei der Bildung von Ausschüssen und Kommissionen auch Personen, welche nicht Mitglied des SRK Kantonalverbandes beider Appenzell sind, beiziehen.

#### **Art. 9**

Zeichnungs-  
berechtigung Für den Verein zeichnet das Präsidium und ein weiteres  
Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann Vertretungsbefugnisse und Zeichnungsberechtigungen – insbesondere gegenüber Bankinstituten – bedarfsgerecht regeln.

### **D) Die Revisionsstelle**

#### **Art. 10**

Wahl Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, die ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz hat.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Besteht keine gesetzliche Pflicht für die Durchführung einer ordentlichen Revision, wird die Buchführung durch die Revisionsstelle eingeschränkt überprüft. Ihr Amt endet mit der Abnahme der zwei der Mitgliederversammlung vorangegangenen Jahresrechnungen. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und ohne Kündigung möglich.

### **E) Die Geschäftsstelle**

#### **Art. 11**

Geschäftsführung Das SRK Kantonalverband beider Appenzell führt zur operativen Leitung eine Geschäftsstelle, die direkt dem Vorstand untersteht. Der Vorstand beschliesst über die Organisationsstrukturen und -einheiten. Der Vorstand kann ein Organisations- und Kompetenzreglement erlassen sowie Pflichtenhefte definieren.

Auf Antrag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers erlässt der Vorstand Reglemente.

### **F) Die Finanzen**

#### **Art. 12**

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**Art. 13**

Finanzen	<p>Die Einnahmen des SRK Kantonalverbandes beider Appenzell setzen sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jahresbeiträgen der Mitglieder</li> <li>• freiwilligen Beiträgen und Gönnerbeiträgen</li> <li>• Legaten, Testaten und Schenkungen</li> <li>• Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen</li> <li>• Beiträgen von Bund, Kantonen und Gemeinden</li> <li>• Erträgen aus Mittelbeschaffungen</li> <li>• Erträgen aus der Vermögensanlage</li> </ul> <p>Über die Anlage des Vermögens und die Grundsätze der Vermögensverwaltung beschliesst der Vorstand.</p>
Haftung	<p>Für die Verbindlichkeiten des SRK Kantonalverbandes beider Appenzell haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>

**G) Datenschutz und Datensicherheit****Art. 14**

Datenschutz und Datensicherheit	<p>Der SRK Kantonalverband beider Appenzell beachtet die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.</p> <p>Der SRK Kantonalverband beider Appenzell stellt sicher, dass Personendaten grundsätzlich nur im Rahmen der Zweckerfüllung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten bearbeitet werden.</p> <p>Die Einzelheiten zur Bearbeitung von Personendaten werden in einer Datenschutzerklärung und in entsprechenden Reglementen und Weisungen festgelegt.</p>
---------------------------------	---

**H) Auflösung des Vereins****Art. 15**

Auflösung des Vereins	<p>Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 4/5 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.</p> <p>Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung wird das verbleibende Restvermögen nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Verpflichtungen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder</p>
-----------------------	--

öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Im Namen des Rotkreuzrates des Schweizerischen Roten Kreuzes werden den vorstehenden Statuten am 14. Mai 2025 die Zustimmung erteilt.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2025 genehmigt und treten gleichentags in Kraft.



Präsidentin  
Marlis Hörler Böhi



Vizepräsident  
Christian Thörig